

1973	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1973	Nr. 67
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr 7490-1-3	981
13. 8. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung 827-6-1	982

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 10. August 1973

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 12. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1214) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens (§§ 44, 44a, 44b, 46, 47 AWV).“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Vom 13. August 1973

Auf Grund des § 31 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 957), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1062) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„er kann ferner die Verwendung einheitlicher Merkblätter empfehlen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Berufsgenossenschaften“ die Worte „mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden in Halbsatz 1 die Worte „1. Januar des Jahres berufen“ durch die Worte „1. Dezember des Jahres berufen, das dem Jahr vorhergeht“ und in Halbsatz 2 die Worte „31. Dezember des vorhergehenden“ durch die Worte „30. November desselben“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie auf Antrag einer Knappschaft auch für die Wahl der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Wahl der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung. Absatz 1 Satz 2 gilt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zeitversäumnis“ durch das Wort „Zeitaufwand“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Januar des Wahljahres“ durch die Worte „Dezember des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden,“ und die Worte „Februar und März“ durch die Worte „Januar und Februar“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „im Monat März“ durch die Worte „in den Monaten Januar und Februar“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ und nach den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „in dem betreffenden Monat“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.
 - (2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für Fußwege und für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.
 - (3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme ein Tagegeld
von zehn Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden,
von zwanzig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über fünf bis zu zehn Stunden und
von dreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.
 - (4) Mitglieder von Wahlleitungen, die während der Zeit und an der Stelle ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Entschädigung nach Absatz 3 bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von

über drei Stunden ein Erfrischungsgeld von zehn Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür ein nach diesem Zeitaufwand berechnetes Tagegeld. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Absatz 3 für den gesamten Zeitaufwand als Tagegeld ergibt."

- b) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „zweiten Freitag im November“ durch die Worte „ersten Freitag im Oktober“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „einhundertundvierundachtzigsten“ durch das Wort „zweihundertundneunzehnten“ und das Wort „einhundertundneununddreißigsten“ durch das Wort „einhundertundvierundsiebzigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 11 werden die Worte „Halbsatz 2“ durch die Worte „Halbsätze 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 12 werden die Worte „Beschränkung, der die in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen als Stellvertreter unterliegen (§ 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes),“ durch die Worte „Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sonstiger Arbeitnehmervereinigungen“ durch die Worte „der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Vereinigungen von Arbeitgebern“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 2 werden nach den Worten „Halbsatz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „einhundertundelften“ durch das Wort „einhundertundsechszwanzigsten“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine der in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen in Vorschlagslisten für die Wahl zu den Vertreterversammlungen mehrerer Träger der Krankenversicherung aufgeführt ist und der Wahlausschuß hiervon Kenntnis erhält.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertundsiebenten“ durch das Wort „einhundertundzweiundvierzigsten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „einzureichen,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummer 8 wird Nummer 7.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, die eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung, insbesondere deren Zurückweisung (§ 20 Abs. 2), betrifft, kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „siebenundneunzigsten“ durch das Wort „einhundertundzweiunddreißigsten“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „neunundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundvierzehnten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „zugleich mit der Wahl“ durch die Worte „durch Klage nach § 30 des Selbstverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Landesgeschäftsstellen“ die Worte „sowie bei den Versicherungsämtern in dem Wahlbezirk des Versicherungsträgers“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „einundfünfzigsten“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „zweiundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundsiebenten“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Spätestens“ durch die Worte „Frühestens am einundfünfzigsten und spätestens“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte seine Stimme brieflich oder in einem Wahlraum abgeben kann, in einem Wahlraum eines Betriebes jedoch nur, wenn er in dem Betrieb beschäftigt ist oder wenn die Geschäftsleitung ihm den Zutritt zum Wahlraum gestattet.“
- c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ ein Komma eingefügt und die Worte „und die Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl sowie“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Wahlausweise werden von den in § 27 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten zusammen mit den übrigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen frühestens am siebenunddreißigsten und spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt. Die Wahlunterlagen können früher, jedoch nicht vor dem einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag, ausgehändigt oder übermittelt werden, wenn die Zahl der Wahlberechtigten das erfordert.
- (3) Im Zusammenhang mit der Aushändigung der Wahlunterlagen ist jede Einflußnahme auf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten unzulässig.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, soll ihre Ausstellung spätestens bis zum dreizehnten Tag vor dem Wahlsonntag beantragen. Später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen.
- (5) Soweit Wahlausweise auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden. In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist die Wahlberechtigung durch Angabe der Versicherungsnummer oder durch den Nachweis, daß bis zum Stichtag eine Versicherungsnummer beantragt worden ist, bei Rentenbeziechern durch Angabe des Rentenzeichens glaubhaft zu machen.“
18. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Kasse kann, wenn ihr die Namen oder die Adressen von Pflichtversicherten nicht bekannt sind, mit Zustimmung des Wahlbeauftragten Arbeitgeber mit mehr als 50 Beschäftigten beauftragen, an ihrer Stelle die Wahlausweise für die Pflichtversicherten auszustellen; Arbeitgeber mit nicht mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet, der Kasse die Namen und Adressen der Pflichtversicherten mitzuteilen.“
19. § 30 wird gestrichen.
20. § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31
- Ausstellung der Wahlausweise
für Versicherte in den Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten
- Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise für Versicherte von den Rentenversicherungsträgern ausgestellt.“
21. § 32 wird gestrichen.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Wahlausweise für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auszustellen hat“ durch die Worte „die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat“ ersetzt.
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf Antrag erhalten den Wahlausweis von der zuständigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit Wahlberechtigte, die am Stichtag nach § 132 des Arbeitsförderungsgesetzes meldepflichtig sind.“
24. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
- „§ 36 a
- Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Schüler, Lernende und Studierende
- Für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung versicherten Schüler, Lernenden und Studierenden werden die Wahlausweise von der Stelle ausgestellt, die die Rechte und Pflichten des Unternehmers nach den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung wahrzunehmen hat. Sind bei einer Schule Schulhoheitsträger und Schullehrkräfte nicht dieselbe Stelle, so hat der Schulhoheitsträger die Stelle zu bestimmen, die die Wahlausweise ausstellt.“
25. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der Wahlbeauftragte kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Wahlausweis, wie Versicherungsnummer oder Betriebsstammnummer, und die Aufnahme postalischer Leitvermerke auf dem Stimmzettel zulassen.“
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Stimmzettel sollen mit den Wahlausweisen verbunden sein; Ausnahmen aus technischen Gründen sind zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Wahlbeauftragten.“

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Wahl werden Stimmzettelum-
schläge nach dem Muster der Anlage 6 und
Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlbe-
rechtigten über die Stimmabgabe, bei der
Briefwahl außerdem Wahlbriefumschläge
nach dem Muster der Anlage 7 verwendet.“
- d) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stimmzettelumschläge sollen 11,4 ×
16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge
12 × 17,6 cm groß sein; Abweichungen be-
dürfen der Zustimmung des Wahlbeauf-
tragten.“
26. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wähler kann seine Stimme auch in
einem Wahlraum außerhalb des Wahlbezirks
abgeben.“
27. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:
- „§ 39
Wahlräume
- Soweit die Versicherungsämter auf Grund des
§ 26 Abs. 3, 4 und 7 des Selbstverwaltungsgeset-
zes tätig werden, haben sie unter Berücksichti-
gung der örtlichen Verhältnisse die Belange der
Betriebe und der Versicherungsträger gegen-
über dem Anliegen abzuwägen, den Wahlbe-
rechtigten die Wahl durch Stimmabgabe im
Wahlraum zu ermöglichen.
- § 40
Wahlzeit
- (1) In Wahlräumen eines Betriebes dauert die
Wahl am Freitag vor dem Wahlsonntag vom
Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen
Arbeitszeit.
- (2) In den Wahlräumen der Versicherungs-
träger dauert die Wahl am Sonntag von 8 bis
18 Uhr.
- (3) Das Versicherungsamt soll eine andere
Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies
erfordern.“
28. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch die
Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und die Ge-
meinden“ gestrichen.
29. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „trennt
sie den Wahlausweis vom Stimmzettel ab
und behält ihn“ durch die Worte „behält sie
den Wahlausweis“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wähler, die im Wahlraum den Stimmzettelum-
schlag nicht zur Hand haben, erhalten
von der Wahlleitung neutrale Briefum-
schläge, die in jedem Wahlraum von einheit-
- licher Farbe und Größe sein müssen und auf
denen die Wahlleitung die Wahlkennziffer
eingetragen hat; diese Briefumschläge gelten
als Stimmzettelumschläge.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „faltet ihn“
durch die Worte „legt ihn in den Stimm-
zettelumschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden das Wort „gefaltet“
durch die Worte „in den Stimmzettelum-
schlag gelegt“ und die Worte „gefalteten
Stimmzettel“ durch das Wort „Stimmzettelum-
schlag“ ersetzt.
30. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „trennt
den Stimmzettel“ die Worte „, wenn er mit
dem Wahlausweis verbunden ist,“ eingefügt
und die Worte „unterschreibt die auf der
Rückseite des Wahlausweises vorgedruckte
Versicherung an Eides Statt unter Angabe
des Ortes und des Datums,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig
oder durch körperliche Gebrechen an der
Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der
Stimmabgabe einer Person seines Vertrauens
bedienen.“
31. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder
von dem Leiter des Versicherungsamtes oder
einem von ihm bestellten Vertreter“ ge-
strichen.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und
Versicherungsämter“ gestrichen.
32. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort
„Stimmzettel“ jeweils durch das Wort
„Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „noch
gefaltet“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gefalte-
ten“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz
eingefügt:
„Dasselbe gilt, wenn bei einer Wahlleitung
für eine Wählergruppe eines Versicherungs-
trägers nicht mehr als zehn Stimmzettelum-
schläge der in § 45 Abs. 3 Satz 3 bezeich-
neten Art abgegeben worden sind.“
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Anzugeben sind dabei gesondert für die
einzelnen Wählergruppen
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Zahl der gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,

4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen."
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Stimmzettel,“ das Wort „Stimmzettelumschläge,“ eingefügt.
- g) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Soweit die Wahlunterlagen nach Absatz 6 dem Versicherungsamt zugeleitet werden, ermittelt dieses“ durch die Worte „Befindet sich der Wahlausschuß am Ort, so leitet das Versicherungsamt diesem die Wahlunterlagen unverzüglich zu; in allen anderen Fällen ermittelt es“ ersetzt.
- i) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Soweit in dem Bezirk mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, deren weitere Behandlung nach Absatz 3 dem Versicherungsamt obliegt, berücksichtigt das Versicherungsamt die Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses; anderenfalls sind die Stimmzettelumschläge unverzüglich an den Wahlausschuß weiterzuleiten.“
33. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn
1. kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 2. der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder
 3. der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
 2. der Wahlausweis nicht beiliegt.“
34. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 51 Abs. 3), der Wahl Niederschriften der Versicherungsämter (§ 50 Abs. 4 Satz 3),“ durch die Worte „Versicherungsämter bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht berücksichtigt haben (§ 51 Abs. 7 Satz 2),“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte
- „1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,“ eingefügt; die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Landeswahlbeauftragten und der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift.“
35. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „1, 3 und 5 bis 9“ durch die Worte „2, 4 und 6 bis 10“ ersetzt.
36. In § 57 Abs. 7 werden nach dem Wort „des“ die Worte „§ 12 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 3 und“ eingefügt.
37. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Wahlbeauftragte erhält unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“
38. Die §§ 60 und 61 erhalten folgende Fassung:
- „§ 60
Wahlverfahren
- (1) Für die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 57 entsprechend.
- (2) Der Bundeswahlbeauftragte kann Richtlinien über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen.
- § 61
Zeitpunkt der Wahl
- Soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt, soll die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.“
39. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vertreterversammlungen“ wird jeweils durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zu den“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „zweiten Freitag im November“ durch die Worte „ersten Freitag im Oktober“ ersetzt.
40. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „einhundertundvierundachtzigsten“ durch das Wort „zweihundertundneunzehnten“ und das Wort „einhundertundneununddreißigsten“ durch das Wort „einhundertundvierundsiebzigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Knappschaft“ durch die Worte „den Versicherungsträger“ ersetzt.

41. § 64 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „sonstiger Arbeitnehmervereinigungen“ durch die Worte „der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung der Knappschaft“ durch die Worte „der Geschäftsführung der Bundesknappschaft“ ersetzt.
42. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „zuständigen Wahlbeauftragten“ durch die Worte „Bundeswahlbeauftragten“ ersetzt.
43. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „einhundertundelften“ durch das Wort „einhundertundsechszwanzigsten“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „derselben Knappschaft“ durch die Worte „der Bundesknappschaft“ ersetzt.
44. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einhundertundsiebenten“ durch das Wort „einhundertundzweiundvierzigsten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt und nach dem Wort „einzureichen,“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die Nummer 8 wird Nummer 7.
45. § 73 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, die eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung, insbesondere deren Zurückweisung (§ 72 Abs. 2), betrifft, kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen.“
 - In Absatz 2 werden die Worte „gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend; außer dem Listenvertreter kann“ durch die Worte „kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „siebenundneunzigsten“ durch das Wort „einhundertundzweiunddreißigsten“ und die Worte „zuständigen Wahlbeauftragten“ durch das Wort „Bundeswahlbeauftragten“ ersetzt.
46. § 74 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses einer bundesunmittelbaren Knappschaft richtet, im übrigen der zuständige Landeswahlausschuß“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neunundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundvierzehnten“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „zugleich mit der Wahl“ durch die Worte „durch Klage nach § 30 des Selbstverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
47. § 75 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Knappschaft“ durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „einundfünfzigsten“ ersetzt.
48. In § 76 Abs. 2 wird das Wort „zweiundsiebzigsten“ durch das Wort „einhundertundsiebenten“ ersetzt.
49. § 77 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unterrichtung des Bundeswahlbeauftragten über eine Wahl mit Stimmabgabe“.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und den beteiligten Landeswahlbeauftragten“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Wahlbezirk und“ gestrichen.
 - Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
50. § 78 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Spätestens“ durch die Worte „Frühestens am einundfünfzigsten und spätestens“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Worte „für den Teil des Zuständigkeitsbereichs der Knappschaft“ und die Worte „, auf den sich eine Wahlbekanntmachung der Versicherungsämter (§ 26 Abs. 2 Satz 2) nicht bezieht“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Knappschaft“ durch die Worte „den Versicherungsträger“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 wird gestrichen; die Nummern 5 bis 12 werden Nummern 3 bis 10.
 - In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 werden die Worte „die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen“ durch die Worte „dem Versicherungsträger für die Übersendung der Wahlausweise ihre Anschrift mitteilen“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte seine Stimme brieflich abgeben kann oder in einem Wahlraum, der für den Ältestensprengel eingerichtet ist, in dem er seinen Wohnsitz hat.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 4 bis 8“ durch die Worte „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

51. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Wahlausschüsse verteilen“ durch die Worte „Der Wahlausschuß verteilt“ ersetzt und nach dem Wort „Stimmzettel“ ein Komma eingefügt und die Worte „und die Postkarten zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl sowie“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sorgen sie“ durch die Worte „sorgt er“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlausweise werden von der Bundesknappschaft ausgestellt und zusammen mit den übrigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen frühestens am siebenunddreißigsten Tag und spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt. Die Wahlunterlagen können früher, jedoch nicht vor dem einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag, ausgehändigt oder übermittelt werden, wenn die Zahl der Wahlberechtigten das erfordert.

(3) Im Zusammenhang mit der Aushändigung der Wahlunterlagen ist jede Einflußnahme auf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, soll ihre Ausstellung spätestens bis zum dreizehnten Tag vor dem Wahlsonntag beantragen; später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen. Die Wahlberechtigung ist durch Angabe der Versicherungsnummer oder durch den Nachweis, daß bis zum Stichtag eine Versicherungsnummer beantragt worden ist, bei Rentenbeziehern durch Angabe des Rentenzeichens glaubhaft zu machen.“
- d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

52. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Bundeswahlbeauftragte kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Wahlausweis, wie Versicherungsnummer oder Betriebsstamnummer, und die Aufnahme postalischer Leitvermerke auf dem Stimmzettel zulassen.“
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stimmzettel sollen mit den Wahlausweisen verbunden sein; Ausnahmen aus technischen Gründen sind zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Wahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6 und

Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe, bei der Briefwahl außerdem Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7 verwendet.“

- e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettelumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge 12 × 17,6 cm groß sein; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten.“
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Wahlbeauftragten“ durch das Wort „Bundeswahlbeauftragten“ ersetzt.

53. In § 82 wird das Wort „Knappschaft“ durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.

54. In § 83 werden die Worte „; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt“ gestrichen.

55. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit nicht ein Antrag nach § 5 Abs. 1 gestellt wird“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In diesen Wahlräumen können die Stimmen auch für andere Versicherungsträger abgegeben werden; § 45 Abs. 3 Satz 3 gilt. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 51 und 52.“

56. In § 89 Abs. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

57. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und händigt dem Wähler einen Stimmzettel aus“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wähler, die im Wahlraum den Stimmzettelumschlag nicht zur Hand haben, erhalten Stimmzettelumschläge von der Wahlleitung.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „faltet ihn“ durch die Worte „legt ihn in den Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden das Wort „gefaltet“ durch die Worte „in den Stimmzettelumschlag gelegt“ und die Worte „gefalteten Stimmzettel“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

58. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „unterschreibt die auf der Rückseite des Wahlausweises vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Datums,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der

- Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Stimmabgabe einer Person seines Vertrauens bedienen."
59. In § 95 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
60. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Wort „Stimmzettel“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt und in Satz 1 die Worte „noch gefaltet“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt dem Wahlausschuß.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind.“
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Anzugeben sind dabei gesondert für Arbeiter und Angestellte
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Zahl der gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.“
61. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn
1. kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 2. der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder
 3. der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
 2. der Wahlausweis nicht beiliegt.“
62. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte
- „1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,“
- eingefügt; die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden Nummern 2 bis 12.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Der Bundeswahlbeauftragte erhält eine Abschrift der Niederschrift.“
63. In § 99 Abs. 3 werden die Worte „1, 3 und 5 bis 11“ durch die Worte „2, 4 und 6 bis 12“ ersetzt.
64. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „die Knappschaft“ durch die Worte „den Versicherungsträger“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden die Worte „Halbsatz 2“ durch die Worte „Halbsätze 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 11 werden die Worte „Beschränkung, der die in § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes genannten Personen als Stellvertreter unterliegen (§ 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes),“ durch die Worte „Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
65. Dem § 102 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) § 64 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vereinigungen von Arbeitgebern.“
66. In § 103 Abs. 2 werden nach den Worten „Halbsatz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
67. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „die Knappschaft“ durch die Worte „den Versicherungsträger“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
68. § 106 erhält folgende Fassung:
- „§ 106
- Ausübung des Wahlrechts
- (1) Die Versichertenältesten wählen brieflich auf Grund von Wahlausweisen, die ihnen die Bundesknappschaft zusammen mit den Stimmzetteln, den Merkblättern, den Stimmzettelumschlägen und den Wahlbriefumschlägen übersendet.
- (2) Die Arbeitgeber wählen brieflich auf Grund von Wahlausweisen, die die Bundesknappschaft auf Antrag ausstellt und zusammen mit den Stimmzetteln, den Merkblättern, den Stimmzettelumschlägen und den Wahlbriefumschlägen übersendet.“
69. § 108 wird gestrichen.

70. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt.

(2) § 95 Abs. 3 bis 5 gilt.

(3) Die Stimmabgabe ist abweichend von § 97 Abs. 2 Nr. 3 nicht ungültig, wenn ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.“

71. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.

b) In dem neuen Absatz 1 werden die Worte „Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen“ durch die Worte „Auf Grund der Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm selbst brieflich zugegangen sind,“ ersetzt.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen; die Nummern 3, 5 bis 9 werden Nummern 2 bis 7.

bb) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „haben“ ein Komma eingefügt.

f) Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Der Bundeswahlbeauftragte erhält eine Abschrift der Niederschrift.“

72. In § 111 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1, 3 und 5 bis 9“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

73. In § 114 Abs. 7 werden nach dem Wort „des“ die Worte „§ 64 Abs. 3 Satz 1, § 71 Abs. 3 und“ eingefügt.

74. § 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundeswahlbeauftragte erhält unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.“

75. Nach § 116 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Wahl von Vertrauensmännern

§ 116 a

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl von Vertrauensmännern gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 57 entsprechend.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte kann Richtlinien über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen.

§ 116 b

Zeitpunkt der Wahl

Soweit die Satzung der Bundesknappschaft nichts anderes bestimmt, soll die Wahl von Vertrauensmännern in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.“

76. § 118 erhält folgende Fassung:

„§ 118

Ansprüche für die Ausgabe von Wahlunterlagen

(1) Soweit Arbeitgeber Wahlausweise im Auftrag des zuständigen Trägers der Krankenversicherung auszustellen haben, erhalten sie von diesem für jeden ausgegebenen Wahlausweis eine Vergütung von 0,60 Deutsche Mark.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind gegenüber dem verpflichteten Träger der Krankenversicherung innerhalb zweier Monate nach dem Wahlsonntag geltend zu machen.“

77. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Ansprüche der Gemeinden und Kreise

Die Gemeinden und Kreise können für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen; laufende Personalkosten bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtbetrag der Auslagen wird auf die an den Wahlhandlungen beteiligten Versicherungsträger nach der Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, umgelegt.“

78. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119

(1) Anträge auf Ersatz von Auslagen müssen von den Gemeinden innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag bei den Kreisen, von den Kreisen mit Anträgen, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirkes mit umfassen, innerhalb eines weiteren Monats bei dem Landeswahlbeauftragten eingereicht werden. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge zusammen und den Gesamtbetrag fest, bescheinigen die rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellung und des Gesamtbetrages und leiten die Aufstellung in doppelter Ausfertigung dem Bundeswahlbeauftragten zu.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest, zieht die Beträge von den Versicherungsträgern ein und überweist den Kreisen die ihnen und den Gemeinden zustehen-

den Erstattungsbeträge. Die Kreise überweisen den Gemeinden die ihnen zustehenden Beträge.

(3) Der Wahlbeauftragte bestimmt das Nähere. Er kann bei unverschuldeter Fristversäumnis Nachsicht gewähren. Bei einem dadurch notwendig werdenden weiteren Umlageverfahren gilt § 122 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

79. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ihrer Wahlberechtigten“ durch die Worte „der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Versicherungsträger, deren Kostenanteil hiernach unter zehn Deutsche Mark läge, nehmen an dem Umlageverfahren nicht teil.“
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 120 Abs. 2 gilt entsprechend.“

80. In § 126 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge können jedoch bereits zwei Monate nach Ablauf der in § 30 des Selbstverwaltungsgesetzes für eine Wahlanfechtung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlanfechtung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem über die Wahlanfechtung endgültig entschieden ist, vernichtet werden, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; im Zweifelsfall oder auf Antrag eines Beteiligten entscheidet hierüber der Wahlbeauftragte.“

81. § 128 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen. Bei Wiederholungswahlen bei Betriebskrankenkassen kann er bestimmen, daß Wahlräume nur in dem Betrieb, für den die Betriebskrankenkasse errichtet ist, einzurichten sind.“

82. Die Anlagen zur Wahlordnung werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlagen 1, 4 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 16 erhalten die aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) Die Anlagen 8 und 12 werden gestrichen.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Bei der Ausstellung der Wahlausweise auf Vordrucken nach Anlage 4 und Anlage 11 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung für Bezieher von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, kann die Angabe des Geburtsmonats und des Geburtstages unterbleiben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 1 und § 102 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
.....
Eingegangen am:
.....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

③

An den
Wahlausschuß
der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ④

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Versicherten (Arbeiter)/Versicherten (Angestellte)/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ⑤ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung auf ⑧ Einlageblättern

Stellvertreter ⑨

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑩
1	2	3	4

Fortsetzung auf ⑧ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ⑧ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Weiter sind beigelegt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... ⑪

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 19.....

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner ⑫

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versiche- rungs- nummer ⑥	Wohnort Wohnung	Voraus- setzungen der Wahl- berechti- gung ⑬
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten ⑧ Blättern

Anmerkungen:*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z.B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 14 Abs. 1 Satz 4 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als Listenträger (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⑥ Angabe einer Versicherungsnummer nur, soweit bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde. Bei Wahlen zu den Rentenversicherungsträgern bei Versicherten andernfalls Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 3 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Zu beachten ist § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes; danach dürfen unter den ersten drei Bewerbern höchstens eine, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Personen aufgeführt werden, die in der Gruppe zu den Beauftragten gehören. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören, stets jedoch ein Beauftragter.
- ⑧ Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter ein Beauftragter ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Selbstverwaltungsgesetzes). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 3 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der nachstehend benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d. h. selbst nicht verhindert ist.
- ⑩ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 3 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Vgl. im übrigen Anm. 9.
- ⑪ Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf.
Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.
Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.
- ⑫ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.
- ⑬ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen (z. B. Versicherter, Arbeitgeber, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

*) Auf gesondertem Blatt abzurufen.

Anlage 4
(zu § 37 Abs. 1)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

.....
(Wahlkennziffer)
Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Postleitzahl, Wohnort
Wohnung

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigegefügte Merkblatt beachten!

(hier perforiert)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

.....
(Wahlkennziffer)

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 4
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

----- (hier perforiert) -----

Anlage 5
(zu § 37 Abs. 1)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

.....
(Wahlkennziffer)
Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Herr/Frau/Fräulein
Firma/Dienststelle
geb. am
Postleitzahl, Wohnort
Wohnung

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigelegte Merkblatt beachten!

(hier perforiert)

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert Stimmen

.....
(Wahlkennziffer)

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 5
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

----- (hier perforiert) -----

(Wahlkennziffer)

Bei Stimmabgabe im Wahlraum:

1. Wahlausweis der Wahlleitung aushändigen.
2. Stimmzettel erst im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen.
3. Stimmzettel in diesen Umschlag legen — Umschlag **nicht** zukleben.
4. Stimmzettelumschlag in die Wahlurne legen.

Bei brieflicher Stimmabgabe:

1. Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.
2. Stimmzettel in diesen Umschlag legen — Umschlag zukleben.
3. Diesen Umschlag und den Wahlausweis in den roten Wahlbriefumschlag legen.
4. Wahlbriefumschlag unfrankiert **möglichst sofort** absenden.

Der Wahlbrief muß **spätestens** am*), 9.00 Uhr, beim Versicherungsträger eingegangen sein.

(Rückseite)

Nur Stimmzettel einlegen!

(Stimmzettel vorher vom Wahlausweis abtrennen! **)

*) Einzusetzen ist das Datum des Montags nach dem Wahlsonntag.
**) Entfällt, wenn Wahlausweis und Stimmzettel nicht verbunden sind.

Anlage 7

(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

Wahlbriefumschlag Briefwahl Sozialversicherung	Antwort	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Gebühr bezahlt Empfänger</div>
<p>..... (Wahlkennziffer)</p>		
<p>An</p>		
<p>.....*)</p>		
<p>.....*)</p>		
<p>.....*)</p>		

(Rückseite)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den Wahlausweis
2. den zugeklebten Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

Dann Umschlag zukleben und unfrankiert absenden.

Diesen Umschlag nur bei brieflicher Stimmabgabe benutzen

*) Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 81 Abs. 3 Satz 3), in Druck oder Maschinenschrift.

Anlage 9
(zu § 64 Abs. 1)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

..... ③

An den
Wahlausschuß der Bundesknappschaft

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der ④
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten

bei der Bundesknappschaft

Als Knappschaftsälteste und Stellvertreter ⑤ werden vorgeschlagen:

1. Knappschaftsältester 2. erster Stellvertreter ⑤ 3. zweiter Stellvertreter ⑤	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnort Wohnung
1	2	3	4

Sprengel

1			
2			
3			

Sprengel

1			
2			
3			

Sprengel

1			
2			
3			

Fortsetzung auf ⑦ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt ⑦ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

..... ⑧

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 19.....

Listenunterzeichner ⑨

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versiche- rungs- nummer ⑥	Wohnort Wohnung	Voraus- setzungen der Wahl- berechtigung ⑩
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten ⑦ Blättern

Anmerkungen:*)

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 7 Abs. 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter“ oder „Berufsgruppe Angestellte“) ist zulässig. Bei freien Listen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 65 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 66 Abs. 1 Satz 4 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben.“
- ④ Als Listenträger (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Satzung vorzuschlagen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.
- ⑥ Entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.
- ⑦ Zahlen einsetzen.
- ⑧ Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf.
Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.
Den Vorschlagslisten, die nach § 7 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.
- ⑨ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.
- ⑩ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (Versicherter, Rentenbezieher).

Alle Angaben sind in Maschinschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

*) Auf gesondertem Blatt abzdrukken.

..... ① ①
(Name und Vorname des Bewerbers) (Kennwort der Vorschlagsliste)
Sprengel ①

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung für die Wahl zum
— Knappschaftsältesten der — Arbeiter — Angestellten — ②
— Ersten Stellvertreter des Knappschaftsältesten — ②
— Zweiten Stellvertreter des Knappschaftsältesten — ②

bei der Bundesknappschaft stimme ich zu.

....., den 19.....

.....
(eigenhändige Unterschrift)

①) Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
②) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 11
(zu § 81 Abs. 1)

Bundesknappschaft
Sprengel

Lfd. Nr.

Wahlausweis
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten
im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein
geb. am
Postleitzahl, Wohnort
Wohnung

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!
--

----- (hier perforiert) -----

Bundesknappschaft
Sprengel

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten
im Monat 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		○
2		○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 11
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

----- (hier perforiert) -----

Anlage 13
(zu § 107 Abs. 1)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeiter/Angestellten

Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein geb. am Postleitzahl, Wohnort Wohnung

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19.....

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 13
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 14
(zu § 107 Abs. 1)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeitgeber

Lfd. Nr.

**Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein Firma geb. am Postleitzahl, Wohnort Wohnung
--

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den 19

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!

Anlage 14
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 15
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeiter/Angestellten

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 16
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeitgeber

Wert Stimmen

**Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

im Monat 19.....

Listennummer	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 49 36 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.